

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

30.4.1837 (No. 119)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 119.

Sonntag, den 30. April

1837.

Baden.

* Karlsruhe, 29. April. Seine kaiserliche Hoheit der Großfürst Michael von Rußland sind gestern Abend zu einem Besuch bei Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog und der großherzoglichen Familie hier eingetroffen, und haben heute Mittag, nach eingenommenem Frühstück im Hause der großherzoglichen Familie, die Reise nach Baden, wo Höchstselben, dem Vernehmen nach, einen längern Aufenthalt machen werden, fortgesetzt.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 28. April. 12te öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Das hohe Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

- 1) eine Mittheilung der 2ten Kammer, in Betreff der Annahme des Gesetzentwurfs in Beziehung auf den §. 49 der Eheordnung;
- 2) eine Mittheilung derselben über den von ihr angenommenen Gesetzentwurf hinsichtlich des L. R. S. 2075, die Errichtung der Kaufpfandsverträge anlangend;
- 3) ein Schreiben des Verwaltungsraths der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt, womit eine Anzahl Exemplare der Druckschrift über Darleihen auf Anuitäten mitgetheilt wird.

Die beiden ersten Gegenstände werden an eine Vorberatung, der letztere wird an die Petitionskommission verwiesen.

Nachdem die Redaktion des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Staatsdienerechts und die in der letzten Sitzung beschlossene Adresse, wornach den vormaligen Landwehroffizieren ihre Dienstjahre bei der Pensionirung in Anrechnung kommen sollen, verlesen und genehmigt worden, erstattet geh. Rath Beck den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf: die Zuziehung von Zeugen bei Eheverträgen betr., wobei Staatsrath Jolly der Kammer eröffnet, daß die Regierung eine Modifikation des von der 2ten Kammer abgeänderten §. 1 dieses Gesetzes in Vorschlag bringen werde. — An der Tagesordnung ist die Diskutirung des Berichts der Petitionskommission über die Beschwerde der Landschaft Ortenau, in Betreff der Kriegskostenausgleichung von den Jahren 1805 — 1809, und Beschwerde einzelner Steuerbezirke in derselben, ihre Forderung von 62,000 fl. an die großh. Amortisationskasse betr. Frhr. v. Göler, geh. Rath Beck und Frhr. v. Andlaw suchen in besseres Licht zu stellen, daß die Beschwerde wohl gegründet sey. Staatsrath Nebenius stellt dies zwar nicht in Ab-

rede, vertheidigt aber die Regierung gegen einige Vorwürfe, so wie geh. Referendar Regener die Handlungsweise des Finanzministeriums, und Großhofmeister v. Berckheim das Ministerium des Innern in Schutz nimmt. Geh. Hofrath Rau wünscht, daß auch der ersten Kammer die auf die Uebergabe von Petitionen gefaßten Beschlüsse immer auf dem folgenden Landtage mitgetheilt werden möchten, welches auch vom geh. Referendar Regener zugesagt wird. Nach längerer Diskussion wird der Vorschlag der Kommission, diese Beschwerde empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen, einstimmig angenommen. Hierauf werden noch zwei Berichte der Petitionskommission vortragen:

- a) von dem Prälaten Hüffel: über eine Druckschrift des Renovators Bürger zu Heidelberg, in welcher er sein unglückliches Schicksal schildert, ohne jedoch an die Kammer eine eigentliche Bitte zu stellen. Mehrere Mitglieder legen ihre Theilnahme an der traurigen Lage dieses Mannes an den Tag, und empfehlen ihn dem anwesenden Regierungskommissar;
- b) von dem Frhrn. v. Landenberg: über eine Eingabe des Frhrn. v. Drais, die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter betr.

Der Antrag der Kommission, auf Tagesordnung überzugehen, wird genehmigt.

17te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 28. April. (Schluß.)

Nachdem der erste Sekretär die Redaktion des Gesetzes über Rekurse in gerichtlichen Strafsachen verlesen hat, beginnt die Diskussion über den Kommissionsbericht in Betreff des Gesetzes: die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Haltung des Faselviehs betr. Im Allgemeinen erhebt sich keine Stimme; der Präsident eröffnet daher die spezielle Diskussion mittelst Verlesung des §. 1.

Der Berichterstatter Kern erläutert die Verschiedenheit zwischen diesem Artikel und jenem des Regierungsentwurfs, welche darin besteht, daß 1) der Regierungsentwurf den Gemeinden die Verbindlichkeit, Faselvieh zu halten, nur für ihren, der Gemeinde, Bedarf aufladet; während der Kommissionsantrag von dem in ihrer Gemerkung befindlichen Viehstand spricht; daß 2) die Kommission nur ganz allgemein der Staatsbehörde das Recht vorbehält, aus erheblichen Gründen von der gesetzlichen Regel eine Ausnahme zu bewilligen; der Regierungsentwurf aber die Gestattung solcher Ausnahmen nur für größere Städte, und für andere Gemeinden nur im

Berücksichtigung ihres geringen Viehstandes zulässig erklärt; daß endlich 3) der Regierungsentwurf die Erlassung besonderer Bestimmungen darüber vorbehält, ob in zusammengesetzten Gemeinden das Faselvieh von der Gesamtgemeinde oder von einzelnen Orten besonders gehalten werden soll; wogegen die Kommission als allgemein gesetzliche Regel vorschlägt: daß das für alle zum Gemeindeverband gehörige Drißschaften benötigte Faselvieh auf Kosten der Gesamtgemeinde zu halten sey.

Regierungskommissär v. Stengel erklärt sich mit dem zweiten Satz einverstanden, widersezt sich dagegen dem ersten und dritten Satz und zeigt, daß es zweckmäßiger sey, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, welcher Wunsch von dem Abg. Duttlinger als Antrag angenommen und vom Abg. Grimm unterstützt wird.

Bei der Abstimmung werden der erste und dritte Satz nach Inhalt des Regierungsentwurfs; der zweite Satz aber nach dem Vorschlag der Kommission angenommen; wonach der §. 1 folgende Fassung erhält:

„Den Gemeinden liegt die Verbindlichkeit ob, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.“

„Hievon kann die Staatsbehörde bei einzelnen Gemeinden aus erheblichen Gründen und vorzüglich in Berücksichtigung des geringen Viehstandes eine Ausnahme gestatten.“

„In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesamtgemeinde oder von einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.“

Den §. 2 des Regierungsentwurfs:

„Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden. Ueberträgt eine Gemeinde diese Last an eine Körperschaft, so kann dies jedesmal nur auf 30 Jahre geschehen.“

hatte die Kommission folgendermaßen abgeändert:

„Die Last der Haltung des Faselviehs kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden. Dagegen können die Gemeinden diese von ihnen zu übernehmende Last auf längere oder kürzere Zeit an Korporationen oder Privaten verpachten: jedoch soll die Pachtzeit nie länger als 15 Jahre andauern.“

Nach mehreren Bemerkungen des Regierungskommissärs v. Stengel über den unrichtigen Ausdruck im Kommissionsantrag: eine Last zu verpachten, und nach Beifügung einiger im Sinne des L. R. ausgesprochenen Redaktionsverbesserungen, schlägt der Abg. Aschbach vor: anstatt „verpachten“, den im Regierungsentwurf gebrachten Ausdruck: „übertragen“ anzunehmen. Duttlinger verlangt Wiederherstellung des Regierungsentwurfs und wünscht, daß der darin vorgeschlagene Termin von 30 Jahren, als den Bestimmungen des L. R. gemäß, angenommen wird. Bader will, daß zur größeren Deutlichkeit die Worte: „nie länger“, bei Bestimmung der Uebertragungszeit beibehalten werden.

Nach der Abstimmung soll es nun im Eingange dieses §. heißen: „die Last, das Faselvieh zu halten“; an-

statt: „die Last der Haltung des Faselviehs“ Ferner, statt: „verpachten“ — „übertragen“. Die Uebertragungszeit soll „nie länger als 15 Jahre andauern.“, und dieses soll nicht nur an Korporationen, sondern auch an Privaten statt finden.

§. 3. Die einem Dritten aufliegende Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehs muß bis zum 1. Jan. 1839 abgelöst werden. Ausnahmen hievon sind, wenn diese Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, in welchem Falle dieselbe — in so ferne nicht früher eine gültliche Uebereinkunft zu Stande kommt, bis zur Ablösung des Zehnten selbst fortdauert — oder wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, in welchem Falle die Ablösung mit Beendigung des Pachtens — oder wenn die Pachtzeit noch länger andauern sollte — bis längstens zum 1. Jan. 1842 zu geschehen hat, wenn nicht der Pächter sich freiwillig zu einer frühern Abtretung versteht.

Gegen diese Fassung erklärt sich der Abg. Duttlinger, und schlägt eine andere vor, welche die verschiedenen Fälle der Ablösung trennt und die Zeit derselben für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt, in welcher Fassung auch der Artikel von der Kammer angenommen wird.

Der Abg. Beck bemerkt, daß die Bestimmung im Eingang des Artikels, wonach jede einem Dritten obliegende Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehs abgelöst werden soll, zu allgemein laute, indem darnach auch derjenige, welcher nur auf bestimmte Jahre diese Last als persönliche Verbindlichkeit übernommen hat, dafür ein Ablösungskapital bezahlen müßte. Es könne nur von Ablösung der als dingliche Last bestehenden Verbindlichkeiten die Rede seyn, oder von solchen, welche eine Korporation auf ewige Zeiten übernommen habe. Darnach trägt der Redner darauf an, den Eingang des Artikels dahin zu fassen:

„Die einem Dritten obliegende dingliche Last der Faselviehhaltung und die einer Korporation obliegende ständige Verbindlichkeit zur Faselviehhaltung muß bis zum 1. Jan. 1839 abgelöst werden.“

§. 4. Zu diesem §. macht der Abg. Kröll den Antrag, den Zwischensatz: „unter welche jedoch frühere Pachtkontrakte nicht gehören“, aus dem Gesetze wegzulassen, indem durch die Einschaltung dieses Satzes offenbar die Grundsätze der Gerechtigkeit verletzt und darnach den Betheiligten eine Ungerechtigkeit zugefügt würde, wenn die Pachtkontrakte nicht zur Begründung der Entschädigungsberechnung genommen werden dürfen. Diese Ansicht theilen die Abg. Sander, Eichrodt, Christ u. Kuenger, letzterer mit dem Beisatze, daß er nicht in der Eigenschaft als Pfarrer, um für das Interesse der Pfarreien zu sprechen, sondern weil dieser Antrag ohne Rücksicht auf die besondern Berechtigten eine allgemeine, gerechte Forderung sey, demselben beitrete. Auch die Regierungskommissäre, Staatsminister Winter und Ministerialassessor v. Stengel, billigen Kröll's Vorschlag, und empfehlen denselben der Kammer zur Annahme. Rettig und Buhl sprechen für den Vorschlag der Kommission.

v. Isstein äußert: Er werde ebenfalls dafür stimmen,

daß bei der Berechnung des Aufwandes für Haltung des Faselviehs die Pachtverträge nicht zum Grunde gelegt werden sollen, und zwar aus den in dem Kommissionsberichte angeführten Gründen. Sollte indessen, fügt der Redner bei, der Antrag der Kommission, auf die Pachtverträge keine Rücksicht zu nehmen, nicht angenommen werden, so habe er sich für diesen Fall, nach dem Wunsche mehrerer landwirthschaftlichen Mitglieder dieser Kammer, entschlossen, einen andern Vorschlag, gleichsam als Mittelverbesserung, in Antrag zu bringen. Er gehe, aus dem §. 30 des Zehntgesetzes hergenommen, dahin, folgenden Satz einzuschließen: „Ist der Betrag der Last, wie ihn Rechnungen, Pachtkontrakte und sonstige Urkunden nachweisen, zwar ausgemittelt, haben aber erwiesenermaßen Verhältnisse geherrscht, nach denen er um ein Achtel zu hoch oder zu nieder betrachtet werden kann, so soll er durch Schätzung berechnet werden.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Kröll und ebenso der Kommissionsantrag verworfen, dagegen jener des Abg. v. Isstein mit der von dem Abg. Bader vorgeschlagenen Abänderung: statt ein Achtel, ein Fünftel festzusetzen, angenommen.

§. 5. „Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

- a) ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist — in welchem Falle diese bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder
- b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre entscheidet.

„Eine Ausnahme hat nur dann einzutreten, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als in den letzten drei Jahren für den gesammten Viehstand der Gemarkung erforderlich war, welches letztere durch Sachverständige zu ermitteln ist.“

Hinsichtlich der ad b getroffenen Bestimmung werden verschiedene Anträge gemacht.

Bader hält die Zeit der letzten drei Jahre für zu kurz und schlägt vor, entweder den Regierungsentwurf wieder herzustellen, wonach im Falle der unbestimmten Zahl des zu haltenden Faselviehs der Besitzstand nach dem Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 entscheiden soll; oder: die Zahl der Jahre von 3 auf 6 bis 8 auszudehnen. Dieser Antrag wird von Eichrodt, Sander und Müller unterstützt. Rettig stellt den Antrag bestimmt auf Erweiterung der Zahl der Jahre von 3 auf 6 bis 8; welchem auch v. Isstein unter Festsetzung von 6 Jahren beitrifft und mit dem auch der Berichterstatter Kern, welcher vorher 5 Jahre beantragt hatte, sich vereinigt.

Regierungskommissär v. Stengel entwickelt die Vortheile, die der Regierungsentwurf darbietet, und wird von Wächter, der jedoch eine andere Fassung des Paragraphen wünscht, unterstützt.

Hinsichtlich des Nachsatzes erklärt sich Regenauer für die Fassung des Kommissionsvorschlages.

Die Kammer nimmt hinsichtlich der Sätze a und b

den Regierungsentwurf, in Beziehung auf den letzten Satz dieses Paragraphen jedoch den Kommissionsvorschlag an. Bei dem §. 6, des Inhalts:

„Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu bestimmen:

- a) wie groß der Futteraufwand für dieses Faselvieh jährlich im Durchschnitt der Periode von 1818 bis mit 1832 ist;
- b) wie viel die Ankaufsumme dieses Faselviehs, über Abzug des Erlöses beim Wiederverkaufe desselben, im erwähnten Durchschnitt jährlich betragen hat;
- c) wie groß der Aufwand für Stallungen ist;
- d) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung anzuschlagen sind.

„Diese vier Kostensätze zusammen bilden den Rohanschlag der Last.“

schlägt der Abg. Rettig vor, zu litt. b den Beisatz: „nebst Zinsen“, zu machen; dieser Vorschlag findet jedoch keine Unterstützung. Kröll will den Ausdruck: „ermitteln“, statt „bestimmen“, gesetzt wissen, welcher Antrag mit dem ganzen Inhalt dieses Paragraphen von der Kammer angenommen wird.

Den §§. 7 und 8 ertheilt die Kammer ohne Diskussion nach der Fassung der Kommission ihre Zustimmung in folgender Fassung:

§. 7. „Von dem nach den vorhergehenden Paragraphen ermittelten Rohanschlag kommen die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit dem nach urkundlichen Nachweisungen oder durch Schätzung zu bestimmenden Durchschnittsbetrag von den Jahren 1818 bis mit 1832 in Abzug.“

§. 8. „Der hiernach sich ergebende reine Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.“

Zum §. 9, also lautend:

„Dieses Ablösungskapital hat der Belastete an die, seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen; dasselbe bildet einen Theil des Grundstockvermögens der Gemeinde, und ist als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.“

bemerkt Regierungskommissär v. Stengel: Die Fassung des ersten Satzes dieses Artikels im Regierungsentwurf sey kürzer, und bestimme ganz dasselbe, wie jene der Kommission, indem erstere einfach ausspreche: „Dieses Ablösungskapital erhält die Gemeinde.“ Uebrigens ist — fährt er fort — auch die Bestimmung selbst im Regierungsentwurf der Sache angemessener, denn das Grundstockvermögen kann nach der Gemeindeordnung auch zu laufenden Ausgaben verwendet werden; die Regierung wollte aber, daß das Ablösungskapital, gleichsam als eine Stiftung, seinem Zwecke nicht soll entzogen werden können, und hat deshalb diese Fassung gewählt.

Kern vertheidigt den Kommissionsantrag mit Hinweisung auf den Schlusssatz des §., wonach deutlich ausgesprochen sey, daß das Ablösungskapital als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln ist und folge-

lich zu keinem andern Zwecke verwendet werden dürfe. Nach einer weitem Debatte über die Abtretung eines Aequivalents in Grund und Boden, statt des Ablösungskapitals in baarem Gelde, woran die Abgeordneten Aschbach, Regenauer, Stößer, Martin, Kuenzer und Regierungskommissär v. Stengel Theil nehmen, ertheilt die Kammer dem Kommissionsantrag ihre Zustimmung.

Der §. 10:

„Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Amt nach den Bestimmungen des 24. Titels der Prozeßordnung geleitet; diese Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals; das weitere Verfahren richtet sich nach §. 66 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. Nov. 1833.“

wird auf den Antrag des Abg. Schaaff mit der Veränderung des Wortes: „Amt“, in „Gericht“ — und hierauf

Der §. 11:

„Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals und der Schätzung findet der §. 70 des erwähnten Zehntablösungsgesetzes seine Anwendung.“ mit Weglassung der Worte: „bei der Schätzung“, ohne Diskussion angenommen.

Die Kammer ertheilt dem ganzen Gesetze mit Stimmentheiligkeit ihre Zustimmung.

Hierauf beginnt eine geheime Sitzung.

Karlsruhe, 29. April. 18te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier. In Gegenwart der Regierungskommissäre: Staatsminister Winter, später Staatsminister Frhr. v. Bittersdorff.

Nach Eröffnung der Sitzung werden folgende neu eingekommene Petitionen übergeben:

- 1) Des vormaligen Feldwebels, nunmehrigen Wirthschaftspächters Bette in Mannheim um gnädigste Verwendung, daß ihm ein Gnadengehalt für die dem Vaterlande geleisteten Dienste verliehen werde.
- 2) Der Privatwaldeigentümer der Gemeinden Nemsbach, Oppenau, Zbach, Raifach und Lierbach (Bezirksamts Oberkirch) um Befreiung von einigen Anordnungen des Forstgesetzes.
- 3) Des Bürgers und Tagelöhners Michael Steinig von Großsachsen, früher Militär, um gnädigste Erwirkung einer Pension.

Diese Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Hierauf verliest der erste Sekretär die Redaktion des gestern berathenen und angenommenen Gesetzes: die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung des Faselviehs betreffend.

Von dem Präsidenten auf den Rednerstuhl berufen, erstattet der Abg. Kern den Kommissionsvortrag der Majorität über den Gesetzentwurf: die Gemeindevahlen betr. Nach beendigtem Vortrage nimmt der Abg. Dattlinger den Präsidentenstuhl ein, und der Präsident Mittermaier besteigt die Rednerbühne, um im Namen der Minorität über die Resultate der Berathung hinsichtlich

des benannten Gesetzentwurfs der Kammer Bericht zu erstatten.

Beide Berichte sind sehr groß und umfassend, und wir behalten uns vor, von denselben eine gedrängte Uebersicht, so viel es der Raum und Zweck dieser Blätter gestattet, nachträglich mitzutheilen. (Schluß folgt)

B a i e r n.

München, 21. April. Das Modell zu Schiller's Monument von Thorwaldsen ist aus Rom hier angekommen, und der Guß desselben wird demächst durch Stieglmeier beginnen. — Man glaubt, Thorwaldsen selbst nächstens in München begrüßen zu dürfen.

München, 26. April. Se. M. der König haben den von hier abberufenen päpstl. Nuntius, Grafen von Argenteau, auf eine ganz besondere Art durch Zustellung des Großkreuzes des Zivilverdienstordens der bairischen Krone in Brillanten auszuzeichnen geruht. — Nach dem Muster bei den bekanntlich ganz ausgezeichneten Musikkorps der österreichischen und mitunter auch der französischen Armee sind nunmehr unsere wackern Hornisten des 2ten Linieninfanterieregiments hiesiger Garnison zur Vervollständigung ihrer eigenen Blechmusik mit einem Blechklarinett und einem Althorn versehen worden, welche der geschickte Instrumentenmacher Sauerle verfertigt hat. Es wird damit bereits abwechselungsweise mit der rauschenden Janitscharenmusik der Hautboisten jenes Regiments die Parade an der Hauptwache bezogen, und daselbst sehr schöne Musik produziert. Außer dem zweiten Kürassierregimentstrompeterkorps in Freising existiren obige Instrumente noch nicht, und dürften, besonders bei den Jägerbataillons, allenthalben eingeführt werden.

(Baier. Nat. Zig.)

Würzburg, 26. April. In unserem Kreisintelligenzblatt vom gestrigen befindet sich nun auch die in dem kön. Regierungsblatte veröffentlichte Uebersicht über den Fortgang der Zehntfixirung in den sieben Kreisen dieses Theils des Rheins. Von 8213 dem Staate zehntpflichtigen Orten ist in 7259 die Zehntfixirung ganz, in 322 theilweise bewerkstelligt, so daß nur noch 632 Orte deshalb in Frage stehen. Die Ablieferungssummen ergeben nun 156,000 fl. in runder Summe baar, dann 235,200 Scheffel Getreide in verschiedenen Sorten, ferner 970 Pfund Hopfen und etwas Stroh.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, 24. April. Die Hemmung in dem Handel durch die Verrufung der halben und Viertelskronen hält noch an. Man war zwar alsbald bemüht, bedeutende Summen dieser Münzsorten nach dem Auslande zu schaffen; da man aber daselbst auch alsbald Kunde von der Münzverrufung hatte, so ist wahrscheinlich, daß viele dieser Operationen nicht gelungen sind. In unserer Umgegend wurden gleich Donnerstag beide Münzsorten nicht mehr angenommen, und der Münztarif unseres Reichthums u. Rentenamtes hatte vollends den Leuten den Kopf ganz verwirrt gemacht. In dem Geschäftverkehr werden hier indessen die halben Kronen zu

1 fl. 18 fr. und die Viertelskronen zu 39 fr. angenommen. Manche Kaufleute, namentlich Weinhändler, nehmen die halben Kronen auch zu 1 fl. 21 fr., wenn man dafür Waaren von ihnen nimmt. So ergreift die Handelspekulation jede Gelegenheit zum Gewinn. Nun aber in Hessen-Darmstadt und Nassau die halben und viertels Kronen verrufen worden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es in andern Ländern auch geschieht, und so diese Maasregel eine allgemeine wird. Man spricht aber auch davon, daß beide Sorten umgeschmolzen wieder vollgültig im Verkehr erscheinen werden. (F. M.)

Frankfurt, 27. April. Se. Maj. der König von Württemberg sind heute, unter dem Namen eines Grafen von Teck, nebst hohem Gefolge und Dienerschaft, dahier angekommen und im Gasthof zum römischen Kaiser abgestiegen.

Hannover.

Hannover, 21. April. In der Sitzung der zweiten Kammer am 18. d. war die Berathung über den Antrag des Dr. Christiani, das kön. Ministerium zu ersuchen, den S. 40 des Staatsgrundgesetzes durch die baldige Vorlegung eines Preßgesetzes erfüllen zu wollen, an der Tagesordnung. Dr. Christiani entwickelte seinen Antrag, der mit großer Majorität angenommen wurde. (H. K.)

Kurhessen.

Kassel, 27. April. In der heutigen Sitzung der Ständeversammlung wurden die einzelnen Titel des Militäretats bis zum Schluß diskutiert und durch vorläufige Beschlüsse erledigt, dann aber auf den Antrag des Hrn. Gerhardt beschlossen, den Budgetausschuß mit Zusammenstellung der Resultate der vorläufig geschehenen Bewilligungen und mit Begutachtung der Frage: ob und welche Pauschsumme zu verwilligen, — zu beauftragen. — Auf den Grund des von Hrn. Rebelthau erstatteten Berichts über die Rotenburger Quart, wurde dann ohne weitere Diskussion der Antrag des betreffenden Ausschusses: Se. Hoheit in einer unterthänigsten Adresse um Eröffnung des Weges einer richterlichen Entscheidung, sey es auch mittelst Uebertragung derselben auf eine zu dem Ende besonders zu vereinbarende Gerichtsstelle, treuschuldigst anzugehen, — gegen 2 Stimmen angenommen, auch die von Hrn. Rebelthau verlesene Adresse alsbald genehmigt. (Kass. Stg.)

Württemberg.

Stuttgart, 27. April. Gestern Abend vereinigten sich die Mitglieder des hiesigen Handelsstandes zu einer Besprechung, in welcher sie übereinkamen, zur Erleichterung des Verkehrs die viertels Kronenthaler zu 39 fr., die halben Kronenthaler zu 1 fl. 18 fr. vorerst als Waarenzahlung noch anzunehmen, alle beschnittene und durchlöchernte Stücke aber entweder zurückzuweisen oder dem Gewicht nach zu 1 fl. 18 fr. für das württembergische Loth anzunehmen. (D. G.)

Preußen.

Berlin, 26. April. Der außerordentliche Gesandte

und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs der Franzosen am hiesigen Hofe, Bresson, ist nach Ludwigslust abgereist. (Pr. St. Stg.)

Italien.

Rom, 10. April. Der König von Neapel hat bei Gelegenheit der Osterfeierstage 16 Sträflinge, einen in jeder Provinz diesseits des Faro, begnadigt.

Frankreich.

Paris, 26. April. Unmittelbar nach dem Ausspruch des vom Pairshofe gefällten Urtheils begaben sich Hr. Cauchy, Archivarssekretär, welcher die Funktionen eines Grefrier verrichtet, und Hr. Sajou, Huissier, nach dem Gefängniß des Luxembourg, und dort verlas Hr. Cauchy bei dem Scheine der Fackeln, der sich auf dem bleichen Gesichte Lavaur's und den Kleidern der Wächter brach, das Urtheil, nach welchem Meunier zur Strafe der Vatermörder verurtheilt wird, und Lavaur und Lacaze freigesprochen werden. Freunde dieser beiden letztern erwarteten sie an der Thür. Man ließ sie in einen Fiaker steigen, und so fuhren sie nach der Wohnung des Lavaur, wo sich die Frau desselben in der fürchterlichsten Angst befand. Was Lacaze betrifft, so wird er heute nach Auch abreisen.

— Man weiß, daß die Urtheile des Pairshofes keiner Kassation unterworfen sind, und daß sie gewöhnlich binnen 24 Stunden nach dem Spruche vollzogen werden; folglich wird Meunier morgen bei Sonnenaufgang auf dem Place St. Jacques hingerichtet werden, wenn seine Strafe nicht verwandelt wird. Wir haben indessen noch nicht gehört, daß man schon befohlen habe, Anordnungen zur Hinrichtung zu treffen. Man sagt allgemein, wegen des königlichen Namensfestes werde die Hinrichtung vertagt werden; man will sogar behaupten, Meunier's Mutter werde für ihren Sohn eine Verwandlung der Strafe erlangen.

— Baron Taylor, den der König nach Spanien geschickt hatte, um Gemälde zu kaufen, ist am 19. d. von Barcelona zurück in Toulouse angekommen; er bringt über 400 Bilder mit, worunter 15 Murillos.

Dran, 10. April. Die Garabats, welche nach Misserghin kamen, und welche von unseren Allirten Lebensmittel annahmen, haben den Juden Ben Durand erwartet und sind mit ihm abgereist, um sich zum Emir Abd-el-Kader in die Gegend von Miliana hin zu begeben. Es ist wahrscheinlich, daß dieser diplomatische Jude vom General Instruktionen erhielt, und daß die Verhandlungen über den Friedensvertrag abgebrochen oder ein entscheidendes Resultat herbeiführen werden. Die Truppen werden am 15. zu Felde ziehen; man setzt voraus, daß bis zu dieser Zeit alle Maulesel der 7ten Kompagnie angekommen seyn werden. Die Armee ist von den besten Gesinnungen besetzt und erwartet mit Ungeduld den Anfang des Feldzugs. Das Wetter ist schön und es gibt wenig Kranke. (Loulonnais.)

Algier, 18. April. Unser neuer Gouverneur macht sich mit den Lokalitäten bekannt; er hat noch nichts Bemerkenswerthes unternommen; man sagt indessen, daß er

einen Streifzug zu den Hadjuten machen will, um zu sehen, ob sie wirklich so unbezähmbar sind, als sie scheinen. (Toulonnais.)

— Der *Moniteur* Algerien enthält, um die steigende Blüthe der französischen Besitzungen in Nordafrika zu beweisen, folgende statistische Nachweisungen: Die Einkünfte aus der neuen Kolonie betragen im Jahre 1831 1,048,479, im Jahre 1834 2,541,660, im Jahre 1836 2,845,431 Fr. Die Einfuhr betrug im Jahre 1831 6,504,000, im Jahre 1834 8,560,236, im Jahre 1836 22,402,768 Fr. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1831 auf 1,479,500, im Jahre 1834 auf 2,376,662, im Jahre 1836 auf 3,435,821 Fr.

Paris, 26. April. Der Präsident des Pairshofs hat heute Meunier in seinem Gefängnisse angekündigt, daß der König seine Todesstrafe in lebenslängliche Haft (detention) verwandelt habe. Meunier hat bei dieser Verkündigung die lebhaftesten Gefühle der Reue und Dankbarkeit an den Tag gelegt. (S. d. D.)

† Paris, 27. April. Wie zu erwarten war, hat der König Meunier begnadigt; die ausgesprochene Todesstrafe wird in Deportation verwandelt. — Die Supplementarcredite für Afrika sind gestern nach einer ständischen Diskussion über die Kontribution von Nemezen votirt worden. — Die letzten diplomatischen Briefe aus London sprechen alle von der Absicht der Kollegen des Lord Melbourne, den Lord Palmerston zu verlassen, dessen Austritt ihnen durchaus nothwendig scheint (?). Ueberhaupt scheint, denselben Briefen zufolge, das engl. Ministerium durch die Koalition verdrängt werden zu sollen. — In allen Klassen der Gesellschaft zirkulirt das Gerücht einer am 1. Mai bevorstehenden Emute, und es scheint mehr Chancen zu finden, als es verdienen dürfte.

Spanien.

† Madrid, 19. April. Das Gouvernement hat dem Bruder des Generals Cordova, dem Kapitän Herrera de Avila, und dem Obersten Espeleta, welche der gemäßigten Partei angehören, Befehl erteilt, die Hauptstadt zu verlassen und sich zur Armee zu begeben. Diese Maßregel giebt zu mancherlei Auslegungen Raum und Anlaß. — Die Posten aus Andalusien und Valencia sind ausgeblieben.

† Bayonne, 23. April. Wir haben von dem Plane des Generals Espartero Kenntniß bekommen, welcher noch in dieser Woche ausgeführt werden soll, wenn sich nicht unvorhergesehene Ereignisse widersetzen. Irribarren hat sich bereits in Bewegung gesetzt, und zwar am 20. um 3 Uhr Morgens. Der General en Chef wird gegen Vittoria vordringen, indem er 20 Bataillone in Bilbao zurückläßt, eine Macht, die hinreicht, um den vereinigten Kräften der Carlisten zu widerstehen, selbst wenn sie sich nicht durch die Bewegungen Irribarens und Esparteros abhalten lassen sollten, die Stadt anzugreifen. — Gestern sind von hier 2 Mill. Realen für Don Carlos abgegangen. Diese Summe wurde auf Wechsel von Turin, Mailand, Florenz, und Neapel erhoben.

† Valencia, 15. April. Seit dem letzten Scharmügel mit Forcadell hört man nicht mehr von Operationen unserer Kolonnen und Bewegungen der Carlisten sprechen. Man sagt übrigens, daß die Provinzialdeputation dem Befehlshaber der Truppen die nöthigen Fonds verschafft habe, um die Operationen wieder beginnen zu können.

Großbritannien.

Der Doppelfreuz-Korrespondent der allg. Stg. schreibt unterm 19. April aus London: „Die Sache wegen des Biren ist wohl als beendet anzusehen; man müßte denn nur in St. Petersburg die von diesseits gemachten Eröffnungen nicht würdigen, und keine Nothiz davon nehmen wollen, dann wäre es allerdings möglich, daß diese Sache erneuert in Anregung gebracht würde, und noch zu weitläufigen Explikationen führte. Indessen ist man überzeugt, daß wegen des Biren keine Art von Demonstration statt haben werde, welche die allgemeine Ruhe stören könnte.“

Schweiz.

Von der eidgenössischen Kanzlei ist des 2ten Bandes 7tes Heft von der „offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke“ herausgegeben und zur Benutzung in die Kantone versendet worden. Es werden darin gegeben: die Haupttheilungsakte zwischen den beiden Kantonstheilen von Basel; ein besonderes von den Vororten erlassenes Reglement für den Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds; die von gleicher Quelle ausgegangenen Vorschriften für die Wahl dieses Beamten; die Konkordate und Beschlüsse über Maass und Gewicht; die neuesten Grenzverträge mit Frankreich, und manches Andere, was so oft in den endlosen eidgenössischen Verhandlungen erörtert worden. Das Ganze umfaßt das Geschäftsergebniß der zwei letzten Jahre und bildet ohne Zweifel den Schluß des zweiten Bandes.

(Erz. v. St. G.)

Basellandschaft. Das Budget für 1837 ist entworfen und soll, wie es heißt, in einer nächstkünftigen Sitzung des Landrathes vorgelegt werden. Ueber diese Eilfertigkeit ist man um so mehr erstaunt, als dasjenige für 1836 erst am Schlusse des Jahres berathen werden konnte. Auch das dießjährige stellt ein Defizit von 20,000 Fr. heraus.

Solothurn. Die Bevölkerung des Kantons Solothurn beträgt nach der neuesten Zählung auf den ersten Februar 1837: Kantonsbürger, männliche: 29,076; weibliche: 30,138; Total: 59,214. Bürger anderer Kantone, männliche: 1771; weibliche: 1503; Total: 3274. Ausländer, männliche: 450; weibliche: 258; Total: 708. Die Gesamtzahl: 63,196. Bei der letzten Zählung von 1829, welche der Kanton von sich aus unternommen, war die Gesamtzahl nur 59,122.

Unterwalden. Stand der Bevölkerung in Obwalden nach der neuesten Zählung: Kantonsbürger 11,856; Schweizerbürger anderer Kantone 500; Fremde 11. Ob-

sammtbevölkerung 12,367 Seelen, darunter 6062 männliche und 6306 weibliche.

Mexiko.

Am 23. Febr. haben die Generale Bravo und Bustamente Mexiko verlassen, um sich zu der in Matamoras stehenden Expeditionsarmee gegen Texas, deren Effectivstand 4000 Mann beträgt, zu begeben. Die mexikanische Flotte, aus 4 Briggs und 8 Schoonern bestehend, soll die Häfen von Texas blockiren.

Südamerika.

Nachrichten aus Neu-Granada zufolge sollte General Santander am 1. April die Präsidentschaft an den zu seinem Nachfolger ernannten General Lopez übergeben. Während seiner vierjährigen Amtsführung hat Santander die auf ihn gesetzten Hoffnungen gerechtfertigt. In Beziehung auf alle Theile der Verwaltung, auf Straßen- und Kanalbauten, Gemeindeverfassung und vorzüglich auf den öffentlichen Unterricht hat er die wohlthätigsten Maassregeln durchgesetzt. — General Santa Cruz, Präsident von Bolivia, hat den Präsidenten von Neu-Granada benachrichtigt, daß zwei Provinzen von Peru, auf ihr bringendes Besuch, mit Bolivia vereinigt worden seyen.

Staatspapiere.

Pariser Börse vom 27. April. 5proz. Konsol. 106 Fr. 80 Ct. — 3proz. Konsol. 78 Fr. 75 Ct. — Span. Akt. 23 1/2; Pass. 5 1/2. — Portug. 3proz. 29 1/2.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 28. April, Schluß 1 Uhr.		fr. St.	Pap.	Geld.
Oesterreich	Metall. Obligationen	5	—	103 7/8
	do. do.	4	—	99 3/4
	do. do.	3	—	74
" "	Bankaktien	—	—	1625
	fl. 100 Loose bei Rothf.	221	—	—
	Partialloose do.	4	—	141 3/4
	fl. 500 do. do.	112	—	—
" "	Behm. Obligationen	4	—	98 3/8
	do. do.	4 1/2	—	100 3/4
Preußen	Staatsschuldscheine	4	—	104 1/2
	d. b. d. in Lud. à fl. 12 1/2	4	—	99 3/4
" "	Prämiencheine	—	—	64 1/2
	Obligationen	4	—	101 1/2
Frankfurt	Obligationen	4	—	102 1/2
	Eisenbahnaktien	—	—	166
Baden	Rentenscheine	3 1/2	—	101 3/8
	fl. 50 Loose b. Coll. u. S.	94 1/2	—	—
Darmstadt	Obligationen	3 1/2	—	100 1/2
	fl. 50 Loose	64	—	—
	fl. 25 Loose	—	—	23 1/2
Hassan	Obligationen b. Rothf.	4	—	101 1/2
	Integrale	2 1/2	—	52
Siamien	Aktivschuld	5	—	19 1/2
	Lotterieloose Kfl.	—	—	63 1/2
Polen	do. à fl. 500	—	—	77 3/4

Rebirtet unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

28. April	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 U.	273. 9,3R	10,0 Gr.üb. 0	SW	ziemlich heiter
N. 3 U.	273. 8,0R	11,8 Gr.üb. 0	SW	heiter
N. 11 U.	273. 7,8R	6,4 Gr.üb. 0	SW	heiter

Bekanntmachung

Ich habe die Ehre, ein verehrliches Publikum hiermit in Kenntniß zu setzen, daß ich die Agentur der rheinischen Dampfschiffahrt vom 1. Mai an abgegeben habe.
Karlsruhe, im April 1837.

Ed. Koelle.

Unsere, durch Herrn E. Koelle zu unserer vollkommensten Zufriedenheit bisher wahrgenommenen Agenturgeschäfte in Karlsruhe gehen mit dem 1. f. M. Mai an die dortige großh. Oberpostamts-Expedition fahrender Posten über.

Indem wir dieses zur Kenntniß des Publikums bringen, ersuchen wir, von jenem Tage ab wegen der Billete für unsere Schiffe sich gefällig an die gedachte Stelle wenden zu wollen, die auch den Transport der Reisenden und ihrer Effekten nach und von Leopoldshafen übernommen hat.
Köln, im April 1837.

Die Verwaltung der Rheindampfschiffahrt.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Ankündigungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

vom 1. Mai an

die Einschrift sowohl auf den Personenzug — dessen Gang zwischen hier und Leopoldshafen genau auf die Ankunft und den Abgang der Dampfschiffe allda gerichtet ist — als auf die Dampfschiffe selbst bei der Oberpostamts-Expedition fahrender Posten dahier zu geschehen hat, welche über die Preise u. nähere Auskunft ertheilen wird.

Karlsruhe, den 28. April 1837.

Großherzogl. badisches Oberpostamt.
von Kleudgen.

Karlsruhe. (Reisegelegenheit nach Baden.) Von Sonntag, den 30. April, an fährt der seit dem vorigen Sommer zur Zufriedenheit der Reisenden von Karlsruhe über Rastatt nach Baden gehende wohlgebaute, mit Glasfenstern versehene Gesellschaftszug wieder alle Tage über Rastatt nach Baden, und Abends zurück. Die Abfahrt in Karlsruhe geschieht Morgens 7 Uhr, und in Baden Abends 5 Uhr. Die Preise sind die vorjährigen; nämlich: nach Baden, mit 40 Pfund Gepäck frei, 1 fl. 25 fr.; nach Rastatt 1 fl. Die Vormerkung geschieht, wie früher, bei

Kaffetier Zost, alte Kreuzstraße, No. 3.

Karlsruhe. (Aufforderung.) Rechtmäßige Forderungen an den Vermögensnachlaß des verstorbenen Metzgermeisters, Ludwig Dietrich, sind binnen 14 Tagen bei Seifenfedermeister Kuppel anzumelden, ansonst bei der Vermögensverweisung keine Rücksicht auf solche genommen wird, und ebenso haben diejenigen, welche an den Verstorbenen noch schuldige Zahlungen zu machen hatten, diese nun innerhalb der obbemerkten Frist an Seifenfeder Kuppel abzutragen, ansonst Einklagung statt finden wird.

Karlsruhe, den 19. April 1837.

Großh. badisches Stadtamtsrevisorat.
Kerler.

Karlsruhe. (Verlorener Hund.) Ein brauner Hühnerhund von mittlerer Größe, mit weißer Brust, weißen Füßen und weißer Zeichnung um den Hals, ist abhanden gekommen. Wer in der Stephaniensstraße No. 19 darüber Auskunft gibt, erhält eine gute Belohnung.

Nachricht für Bürgermilitärkorps.

Der Unterzeichnete übernimmt Lieferungen von Militäreffekten, als: goldene, silberne, seidene und wollene Epauletten, Schärpen, Fangschmüre, Portepees, Gradzeichen, Borden, Eisen, Kokarden, Bäsche, Huppons ic. nach jeder beliebigen Ordnung und zu den möglichst billigen Preisen.

C. F. Drechsler, *Posamentier*
in Karlsruhe.

J. Gartner, Schneidermeister, (*marchand-tailleur*),

lange Straße Nr. 181, neben der Spezereihandlung des Hrn. C. A. Fellmeth,
zeigt hiermit einem hohen Adel und geehrten Publikum ergebenst an, daß er heute sein neu eingerichtetes

Herrenkleider-Magazin

dahier eröffnet habe. Bedeutende Vortheile seines Waarenbezugs setzen ihn in den Stand, jeden Auftrag auf's Modernste und Pflüchteste zu effectuiren, und bittet daher seine gütigen Abnehmer, ihn auch fernerhin mit dem ihm bis jetzt geschenkten Vertrauen zu erkennen.
Karlsruhe, den 28. April 1837.

Eröffnung der Kurbrunnen- und Badeanstalt zu Langenbrücken.

Mit dem 1. Mai wird diese Kurbrunnen- und Badeanstalt für den laufenden Sommer wieder eröffnet.

Die ausgezeichnete und vielseitige Heilkräftigkeit dieser Schwefelquelle, welche nach den alljährlichen schönen Resultaten die einzige Süddeutschlands in dieser Beziehung seyn dürfte, so wie die vollkommenste Einrichtung zu allen Arten Regendouche, Dampf- und Gasbädern — letztere vorzüglich für Brust- und Lungenkrankte — glaube ich hinlänglich bekannt, und verweise wegen des Näheren auf die voriges Jahr bei Winter in Heidelberg erschienene neuere Brunnenschrift von Physikus Dr. Hergt in Eitenheim, vormaligem Badarzte dahier.

Mit der Anzeige, daß ich auch dieses Schwefelwasser nach jedem Bestellen versende, empfehle ich zugleich meine, den ganzen Sommer bestehende Gastwirthschaft allen verehrlichen Reisenden auf's Beste.

Bad Langenbrücken, den 15. April 1837.

Siegel,

Eigenthümer der Kur- und Badeanstalt.

Karlsruhe. (Chaise- und Geschirverkauf.) Im Gasthaus zur Sonne dahier wird

Montag, den 1. Mai d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

eine gut erhaltene einspännige Chaise, sowie Pferdegeschirr, gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Karlsruhe, den 25. April 1837.

Großh. badisches Stadtamtsreferat.

Kerler.

vd. Sexauer.

Fabrikversteigerung.

Den 1. Mai d. J. und die folgenden Tage werden im Gasthause zum Kaiser Alexander bei Unterzeichnetem folgende Geräthschaften öffentlich versteigert: Große und kleine Spiegel, 2 Kronleuchter, mehreres Glaswerk, Porzellan, 2 Kanapee, nebst Sessel, Strohsessel, große und kleine Kommode, 4 Spieltische, Bettladen,

verschiedenes Bettwerk, Roßhaarmatrasen, Kouverten, Plüsch und allerlei Kupfernes und eisernes Küchengehör; ferner: ein Chaise, 1 Keiserwagen, Pferdegeschirr, und große und kleine Küffler.

Aus Auftrag: M. Wagner.

Lobensfeld. (Früchteverkauf.) Mittwoch, den 3. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden im Wirthshause dahier mehrere hundert Malter Speis und Hafer, 1836r Gewächs, von diesseitigen Speichern öffentlich versteigert werden.

Lobensfeld, den 22. April 1837.

Großh. badische Schaffnei.
Binkert.

Thiengen. (Weinversteigerung.) Dienstag, den 2. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, wird der diesseitige Weinrath, bestehend in

90 Ohm 1836r Gewächs,

und

36 Ohm 1834r Gewächs

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und bei annehmlichen Geboten sogleich zugeschlagen.

Thiengen, den 8. April 1837.

Großh. badische Domänenverwaltung.
Maler.

Karlsruhe. (Gemälde- und Bucherversteigerung.) Aus der Verlassenschaftsmasse Sr. Excellenz des Staats- und Kabinettsministers, Freiherrn von Berstett, werden Mittwoch, den 3. Mai d. J. und die folgenden Tage in No. 25 der Herrenstraße dahier: Gemälde von den vorzüglichsten Meistern, Kupferstiche und Bücher gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 25. April 1837.

Aus Auftrag:
Theilungskommissär
Merk.

Mit einer Beilage.